

TOP 6:

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)

Drucksache: 730/08

Ziel des Gesetzes ist der weitere Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren.

Die Bundesregierung strebt ein hochwertiges Betreuungsangebot für 30 Prozent der Kinder unter drei Jahren im Bundesdurchschnitt an. Derzeit sei lediglich ein entsprechendes Angebot für 21 Prozent der Kinder unter drei Jahren vorhanden.

Mit dem Gesetz sollen für die Ausbauphase bis 31. Juli 2013 erweiterte objektivrechtliche Verpflichtungen für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen aufgestellt werden. Ferner ist vorgesehen, nach Abschluss der Aufbauphase ab 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einzuführen. Weiterhin ist ein vielfältiges Betreuungsangebot beabsichtigt. Vor allem soll die Kindertagespflege ausgeweitet werden. Dort sollen etwa 30 Prozent der neuen Plätze entstehen. Außerdem ist die Gleichbehandlung aller Träger von Einrichtungen vorgesehen, die die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen. Schließlich soll ab 2013 für diejenigen Eltern, die ihre bis drei Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung, das Betreuungsgeld, gewährt werden.

Die Gesamtkosten des Ausbaus belaufen sich nach Schätzungen der Bundesregierung auf circa zwölf Milliarden Euro. Der Bund will den Ausbau der Kinderbetreuung von 2008 bis 2013 mit insgesamt vier Milliarden Euro für Investitions- und Betriebskosten unterstützen. Ab 2014 will der Bund für Betriebskosten jährlich 770 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Der Bundesrat hatte in seiner 845. Sitzung am 13. Juni 2008 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und vor allem die im Gesetzentwurf normierte Pflicht zur

Bereitstellung eines Betreuungsplatzes sowie die Förderpflicht für alle unter Dreijährigen bereits mit Verkündung des Gesetzes abgelehnt.

Außerdem hatte der Bundesrat vorgeschlagen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren beitragsrechtliche Erleichterungen für Tagespflegepersonen zu schaffen. Der Bundesrat hatte außerdem gefordert, für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder betreuen, eine Familienversicherung zu ermöglichen, sofern ein steuerlicher Gewinn von monatlich 355 Euro nicht überschritten werde.

Die Kosten für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren, die nicht in Einrichtungen betreut werden, sollten ab 2013 ausschließlich als Bundesleistung festgelegt werden.

Außerdem hatte der Bundesrat dafür plädiert, die Regelung zu streichen, wonach Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr die örtlichen und überörtlichen Träger sein sollen, sondern die durch Landesrecht bestimmten Träger.

Eine weitere Forderung des Bundesrates bezog sich auf die statistische Erfassung bestimmter Merkmale. Das Erhebungsmerkmal "Art der Plätze" sollte beibehalten werden, weil nur mit diesem Zusatzmerkmal eine Einteilung in reine Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze möglich sei.

Um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu begegnen, hatte der Bundesrat schließlich gefordert, bei der Erhebung der pauschalierten Kostenbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Wort "Kinderzahl" durch die Formulierung "die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie" zu ersetzen.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung die meisten Änderungswünsche des Bundesrates abgelehnt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 180. Sitzung am 26. September 2008 verabschiedet und dabei Änderungswünsche des Bundesrates zur beitragsrechtlichen Erleichterung für Tagespflegepersonen berücksichtigt. Tagesmütter können danach bis zum Abschluss der Ausbauphase im Jahr 2013 bei Betreuung von nicht mehr als fünf Kindern in der Familienversicherung verbleiben.

Gleichfalls wurde der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, bei der Erhebung der pauschalierten Kostenbeiträge auf "die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie" abzustellen.

Eine weitere Änderung hat das Gesetz durch eine weniger weitreichende Erweiterung der Bedarfskriterien für die frühkindliche Förderung der unter Dreijährigen erfahren. Mit der nunmehr gewählten Formulierung soll einerseits eine Überforderung der Länder und Kommunen ausgeschlossen und andererseits die zwingend notwendige Forcierung der Ausbaudynamik durch erweiterte Bedarfskriterien sichergestellt werden. Das Ziel sei eine bundesdurchschnittliche Betreuungsquote von 35 Prozent. Die gleichen Bedarfskriterien sollen ab 1. August 2013 für Kinder unter einem Jahr gelten.

Weiterhin sieht das Gesetz eine Präzisierung der Regelung zu den Großtagespflegestellen vor. Die Formulierung, wonach die Tagesmütter eine "besondere Qualifikation" besitzen müssen, wurde durch die Formulierung "pädagogische Ausbildung" als Qualifikationserfordernis ersetzt.

Ebenfalls wurde eindeutig geregelt, dass einschlägige Vorstrafen wegen Kindesmissbrauchs ein Beschäftigungsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe rechtfertigen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

